

Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 54 (Neue Folge) — Jahrgang 1938



STAATS - ARCHIV
LUZERN.

Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1939

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Einfuhr von Kunstgegenständen. — Kartoffeleinfuhr. — Nacharbeit der Frauen (Übereinkommen), Ratifikation Frankreichs und Iraks. — Schiedsklauseln (Protokoll), Rückzug eines Vorbehalts durch die Niederlande. — Schiedssprüche (Abkommen), Ratifikation durch die Freie Stadt Danzig.

Verfügung

des

eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Einfuhr von Kunstgegenständen.

(Vom 17. März 1938.)

Das eidgenössische Departement des Innern,
in Ausführung des Bundesratsbeschlusses Nr. 39 vom 23. April 1935 über die Beschränkung der Einfuhr *),

verfügt:

Art. 1.

Die Einfuhr der unter nachstehende Zolltarifnummern fallenden Waren:

	Zolltarifnummer
Gemälde	328/329
Bildhauerarbeiten aus mineralischen Stoffen	600
Glasmalereien	701 a
Bronzeware	839 b
Statuen aus Metall	1163 b

wird von der Einholung einer vom eidgenössischen Departement des Innern auszustellenden Bewilligung abhängig gemacht.

Art. 2.

Einfuhrgesuche sind durch den Empfänger der Ware auf besonderem Formular in doppelter Ausfertigung dem Sekretariat des Departements des Innern einzureichen. Formulare können vom genannten Sekretariat bezogen werden.

*) A. S. 51, 267.

Art. 3.

Es werden in der Regel nur solche Werke zur Einfuhr zugelassen, denen ausgesprochen künstlerische Qualitäten zukommen. Um den Qualitätsnachweis zu erbringen, sollen die Importeure die Autoren der Werke angeben und ihren Einfuhrgesuchen je eine gute Photographie der Kunstwerke beifügen und deren Dimensionen angeben; es können ferner Gutachten von Sachverständigen vorgelegt werden, deren Bewertung aber den Experten des Departementes des Innern vorbehalten bleibt.

Mit dem Erteilen von Einfuhrbewilligungen wird keine Gewähr für die Echtheit respektive Autorschaft der Werke übernommen.

Art. 4.

Findet das Departement des Innern die Besichtigung der Kunstgegenstände für nötig, so kann es verlangen, dass sie auf Rechnung und Gefahr des Gesuchstellers und unter Zollverschluss in eines der Innenzollämter zur Besichtigung durch einen seiner Sachverständigen geleitet werden. Im Falle der Rückweisung hat der Gesuchsteller die Rücksendung der Ware auf eigene Rechnung und Gefahr zu veranlassen.

Die Besichtigung fällt zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 5.

Die für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen neben dem ordentlichen Zoll zu erhebenden Gebühren werden nach dem Wert der einzelnen Kunstwerke wie folgt abgestuft:

bis Fr. 5 000	2 %		
von Fr. 5 001—10 000	1,75 %	minimal Fr. 100	
» » 10 001—15 000	1,50 %	» » 175	
» » 15 001—20 000	1,25 %	» » 225	
über Fr. 20 000	1 %	» » 250	

Für ganz hochwertige Werke grosser Meister kann von Fall zu Fall eine weitere Ermässigung der Gebühr zugestanden werden.

Für im Lande etablierte und als solche ausgewiesene Kunsthändler werden obige Gebühren um die Hälfte herabgesetzt.

Für Werke lebender oder verstorbener Schweizerkünstler wird die Einfuhr gegen Verrechnung einer blossen Schreibgebühr von Fr. 1 pro Bewilligung ohne weiteres gestattet. Dies gilt auch für Werke, die von schweizerischen Museen für ihre eigenen Sammlungen eingeführt werden.

Art. 6.

Für Werke, die zu Ausstellungen, Restaurationen, Expertisen usw. eingeführt werden und deren Wiederausfuhr innert eines Jahres durch Vorlage

der zollamtlich abgestempelten Freipasslöschung nachgewiesen wird, kann die entrichtete Gebühr bis auf eine Schreibgebühr von Fr. 1 bis Fr. 5 rückvergütet werden.

Art. 7.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft; durch sie wird diejenige vom 25. April 1935 aufgehoben.

Bern, den 17. März 1938.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Etter.

884

Verfügung

des

**eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die
Einfuhr von Kartoffeln.**

(Vom 18. Mai 1938.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
in Ausführung von Art. 1 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 14. April
1938 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers,

verfügt:

Art. 1.

Das in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 14. April 1938 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers erwähnte Ursprungszeugnis wird verlangt:

- a. in bezug auf den Kartoffelkrebs für alle Kartoffelsendungen aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Niederlande, Polen, Schweden, Tschechoslowakei;
- b. in bezug auf den Kartoffelkäfer für alle Kartoffelsendungen aus Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, aus den deutschen Ländern Baden, Bayern (Pfalz), Preussen (Rheinland), Saarland.